

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 31.05.2013

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 1. (konstituierende) Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in der
Wahlperiode 2013 – 2018 am Donnerstag, 13.06.2013, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathaus**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|--------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers | SR/BeVoSr/403/2013 |
| Punkt 4 | Verpflichtung des Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers nach § 33 Abs. 5 GO | |
| Punkt 5 | Ehrungen der ausscheidenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch den Bürgervorsteher | |
| Punkt 6 | Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nach §33 Abs. 5 GO | |
| Punkt 7 | Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers:
6.1 1. Stellvertreterin / Stellvertreter
6.2 2. Stellvertreterin / Stellvertreter | SR/BeVoSr/402/2013 |
| Punkt 8 | Ernennung und Vereidigung des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg | |
| Punkt 9 | Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters:
8.1 Erste/r stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister
8.2 Zweite/r stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister
8.3 Dritte/r stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister | SR/BeVoSr/404/2013 |
| Punkt 10 | Ernennung und Vereidigung der | |

	Stellvertreterinnen/der Stellvertreter des Bürgermeisters	
Punkt 11	Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg; hier: Bestätigung der Wahl vom 17.04.2013	SR/BeVoSr/396/2013
Punkt 12	Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gemäß § 39 GKWG (Anzahl und Wahl der Ausschussmitglieder)	SR/BeVoSr/405/2013
Punkt 13	Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/408/2013
Punkt 14	Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/409/2013
Punkt 15	Wahl der Ausschussvorsitzenden	SR/BeVoSr/414/2013
Punkt 16	Wahl der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden	SR/BeVoSr/415/2013
Punkt 17	Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	SR/BeVoSr/412/2013
Punkt 18	Wahl der stellvertretenden für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	SR/BeVoSr/413/2013
Punkt 19	Bestellung von Mitgliedern für die Aufsichtsräte der VSG und RMVB	SR/BeVoSr/399/2013
Punkt 20	Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern (Delegierte) für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein	SR/BeVoSr/401/2013
Punkt 21	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 18.03.2013	
Punkt 22	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 18.03.2013	SR/BeVoSr/001/2013
Punkt 23	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 24	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/398/2013
Punkt 25	Anträge	
Punkt 26	Anfragen und Mitteilungen	

Ottfried Feußner
Vorsitzender

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 28.05.2013

SR/BeVoSr/403/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers

Zielsetzung:

Für die Wahlperiode 2013 bis 2018 ist die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher durch die Stadtvertretung zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

Frau / Herrn _____

zur Bürgervorsteherin / zum Bürgervorsteher der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 27.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 27.05.2013

Sachverhalt:

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher wird nach § 33 Abs. 1 GO aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt; somit richtet sich die Beschlussfassung nach § 40 GO (Wahlen) und nicht nach § 39 GO (Beschlüsse). Damit ist die Möglichkeit der geheimen Wahl (§ 40 (2) GO eröffnet, im Gegensatz zu den Beschlüssen, die immer offen zu fassen sind.

Nach § 40 (3) GO ist die- oder derjenige gewählt, der die meisten Stimmen -also mehr als alle Mitbewerber- erhält. Daraus ergibt sich die Besonderheit, dass nur Ja-Stimmen zählen und Nein-Stimmen ohne Zählwert unberücksichtigt bleiben.

Als Konsequenz ist bei nur einer vorgeschlagenen Bewerberin/einem vorgeschlagen-en Bewerber diese oder dieser mit nur einer einzigen Ja-Stimme gewählt, da kein anderer Kandidat mehr Stimmen erhalten hat als er.

Um bei nur einer Kandidatin/einem Kandidaten überhaupt eine (geheime) Wahl zu ermöglichen, ist der Stimmzettel mit einem Ja-, einem Nein- und einem Enthaltungs-Feld zu gestalten.

Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern sollte neben den einzelnen Namen auch ein Enthaltungs-Feld angeboten werden, um Wählern die Möglichkeit der Enthaltung zu eröffnen.

Das soeben geschilderte Verfahren, bei dem jedes Mitglied des Gremiums ein beliebiges anderes Mitglied vorschlagen kann, ist der Normalfall für alle Wahlen, wenn nicht spezielle Wahlverfahren für einzelne Wahlvorgänge erlaubt sind.

Für die Wahl der/des BV eröffnet § 33 (2) GO den Fraktionen die Möglichkeit des gebundenen Vorschlagsrechtes, d.h. dass die Fraktion mit den meisten Sitzen das erste Vorschlagsrecht hat und dieses unentziehbar ist; d.h. dass der Wahlvorgang erst dann abgeschlossen ist, wenn die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat gewählt wurde oder die Fraktion verzichtet und das Vorschlagsrecht damit auf die Fraktion mit den zweitmeisten Sitzen übergeht. Dann hat aber die größte Fraktion anschließend das zweite Vorschlagsrecht.

Da § 33 (2) GO auf § 39 (1) verweist, wird hier mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, das bedeutet, dass im Gegensatz zum erstgenannten Verfahren auch Nein-Stimmen einen Zählwert haben und die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinen muss. Kommt die erforderliche Mehrheit auch in mehreren Wahlgängen nicht zustande, ist die Sitzung abzubrechen, da dem ältesten Mitglied die Sitzungsleitung nur für die Wahl des Bürgervorstehers zusteht und dieser nach seiner Wahl die Leitung wieder übernehmen müsste.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -----

**Vorlage Stadt Ratzeburg
zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung
Ratzeburg am 13.06.2013**

Tagesordnungspunkt 4

**Verpflichtung der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers
nach § 33 Abs. 5 GO**

Sachverhalt:

Die/ der neu gewählte Vorsitzende der Stadtvertretung wird von dem ältesten Mitglied durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre/seine Tätigkeiten eingeführt.

Das Mandat des ältesten Mitgliedes beschränkt sich darauf, die Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten. Lehnt das älteste Mitglied ab, so tritt an die Stelle das nächst älteste Mitglied.

Der Vorsitz wird sodann auf die Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher übergeben.

Im Auftrage:


Weindock

**Vorlage Stadt Ratzeburg
zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung
Ratzeburg am 13.06.2013**

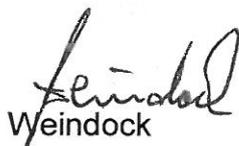
Tagesordnungspunkt 5

**Ehrung der ausscheidenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
durch den Bürgervorsteher**

Sachverhalt:

Die nach der abgelaufenen Wahlperiode ausscheidenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden durch den Bürgervorsteher geehrt.

Im Auftrage:


Weindock

**Vorlage Stadt Ratzeburg
zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung
Ratzeburg am 13.06.2013**

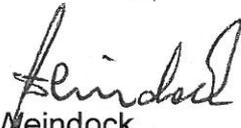
Tagesordnungspunkt 6

**Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nach
§ 33 Abs. 5 GO**

Sachverhalt:

Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher verpflichtet die neu gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt diese in ihre Tätigkeiten ein.

Im Auftrage:


Weindock

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 28.05.2013

SR/BeVoSr/402/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

**Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der
Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers:**

6.1 1. Stellvertreterin / Stellvertreter

6.2 2. Stellvertreterin / Stellvertreter

Zielsetzung:

Für das Amt der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

Frau / Herrn _____

zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter
der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers
und

Frau / Herrn _____

zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter
der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 27.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 27.05.2013

Sachverhalt:

Für die Wahl der Stellvertretungen der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers sind zwei Wahlverfahren möglich, und zwar die Mehrheitswahl nach § 40 Abs. 3

Gemeindeordnung oder die Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Wenn bei der Wahl der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers der Antrag nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung gestellt wurde, gilt dieser auch für die Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -----

**Vorlage Stadt Ratzeburg
zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung
Ratzeburg am 13.06.2013**

Tagesordnungspunkt 8

Ernennung und Vereidigung des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg

Sachverhalt:

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters Rainer Voß endet mit Ablauf der Wahlzeit am 14.06.2013. Anlässlich einer Neuwahl des Bürgermeisters am 03.03.2013 (Direktwahl) wurde Herr Rainer Voß für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum Bürgermeister der Stadt Ratzeburg wiedergewählt; die neue Amtszeit beginnt mit Wirkung vom 15.07.2013.

Nach § 63 GO ist der Bürgermeister vor dem Amtsantritt durch der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG und 47 LBG zu leisten.

Die Eidesformel wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden verlesen.

Die Eidesformel lautet:

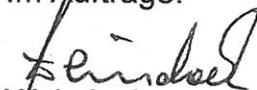
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Vereidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Anschließend ist die Niederschrift über die Vereidigung zu vollziehen.

Im Auftrage:


Weindock

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.05.2013

SR/BeVoSr/404/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

**Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des
Bürgermeisters:**

8.1 Erste/r stellvertretende

Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister

8.2 Zweite/r stellvertretende

Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister

8.3 Dritte/r stellvertretende

Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister

Zielsetzung:

Für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

Frau / Herrn _____

zur Ersten Stadträtin / zum Ersten Stadtrat
(Erste stellv. Bürgermeisterin(Erster stellv. Bürgermeister)

und

Frau / Herrn _____

zur zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin/ zum zweiten
stellvertretenden Bürgermeister

und

Frau / Herrn _____

zur dritten stellvertretenden Bürgermeisterin/ zum Dritten
stellvertretenden Bürgermeister..

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 27.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 27.05.2013

Sachverhalt:

In Städten, deren Verwaltung von einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet wird, wählt die Stadtvertretung gemäß § 62 Abs. 1 GO bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für die Wahl gilt gemäß § 62 Abs. 3 Go das gebundene Vorschlagsrecht in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GO entsprechend, d.h., die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: ----

**Vorlage Stadt Ratzeburg
zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung
Ratzeburg am 13.06.2013**

Tagesordnungspunkt 10

**Ernennung und Vereidigung der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter
des Bürgermeisters**

Sachverhalt:

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten zu ernennen (§§ 62 Abs. 2 Satz 3, 57 e Abs. 3 Satz 1 GO). Zu diesem Zweck wird ihnen von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher eine Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Vor dem Amtsantritt werden sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vereidigt. Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG und 47 LBG zu leisten.

Die Eidesformel wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden verlesen.

Die Eidesformel lautet:

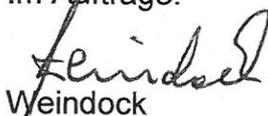
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Vereidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Anschließend sind die Niederschriften über die Vereidigung zu vollziehen.

Im Auftrage:


Weindock

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.05.2013

SR/BeVoSr/396/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 5.63.00

Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg; hier: Bestätigung der Wahl vom 17.04.2013

Zielsetzung: Einhaltung der Bestimmungen gemäß Satzung

Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung beschließt, die Wahl des Seniorenbeirates und somit die gewählten Vertreter zu bestätigen.

—

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 24.04.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 26.04.2013

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Seniorenbeirates fand im Rahmen einer Wahlversammlung am 17.04.2013 eine Neuwahl des Seniorenbeirates statt.

Die dazu gefertigte Niederschrift ist dieser Vorlage beigelegt.

Gemäß § 5 der o.a. Satzung beginnt die Wahlzeit des Seniorenbeirates mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Sitzungsgeld in Höhe von ca. 2.500 € pro Jahr.

Anlagenverzeichnis:

Niederschrift zur Neuwahl des Seniorenbeirates am 17.04.2013.

mitgezeichnet haben:

Entfällt.

**Niederschrift
über die Neuwahl des Seniorenbeirates
der Stadt Ratzeburg am 17.04.2013 um 15.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Ratzeburg**

Herr Bürgermeister Voß eröffnet um 15.30 Uhr die Wahlversammlung, begrüßt alle Anwesenden, erläutert unter Hinweis auf den Wahlauftrag den Sinn und Zweck der Wahlversammlung und übergibt dann das Wort an Herr Klaus- Jürgen Mohr.

Herr Mohr berichtet über die vom Seniorenbeirat in der Vergangenheit geleistete Arbeit und die erzielten Erfolge, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit Herrn Bürgermeister Voß, dem Bürgervorsteher, der Politik und der Verwaltung und wünscht dem neuen Seniorenbeirat gutes Gelingen.

Herr Bürgermeister Voß zitiert aus der Satzung des Seniorenbeirates zu den Regularien des Wahlverfahrens, teilt mit, dass die konstituierende Sitzung des neuen Seniorenbeirates am 13. Mai 2013 stattfindet und erklärt, dass die offizielle Amtszeit des neuen Seniorenbeirates nach Bestätigung durch die Stadtvertretung am 13.06.2013 beginnt.

Er beruft dann aufgrund entsprechender Vorschläge in den zu bildenden Wahlvorstand:

Frau Margit Kindermann
Frau Ingrid Mundt
Frau Jeanette Pfeiffer
Frau Helga Schumacher
Herrn Armin Balowski

Die Wahlversammlung erklärt sich mit dem Wahlvorstand einverstanden; den Vorsitz übernimmt Herr Armin Balowski.

Herr Bürgermeister Voß bittet die Wahlversammlung um Wahlvorschläge.

Aus der Mitte der Wahlversammlung werden vorgeschlagen:

Herr Jürgen Pfeiffer, Alter Postweg 1
Herr Arno Lehnhardt, Marie- Curie- Weg 17
Herr Dr. Friedemann Roeßler, Große Kreuzstraße 15
Herr Harald Mix, Friedrich- Ebert- Straße 3
Herr Hans- Wolf Messerschmidt, Marienburger Straße 10
Herr Jürgen Möller, Theaterplatz 4
Frau Roswitha Struensee, Schmilauer Straße 130
Frau Uta Grohs, Am Rensemoor 3
Herr Günter Deutschmann, Große Kreuzstraße 17
Frau Liane Bruns, Schmilauer Straße 100
Herr Klaus Lankisch, Möllner Straße 41 a
Herr Peter Perner, Saarlandstraße 80

Auf Befragen des Bürgermeisters erklärt Herr Perner, nicht kandidieren zu wollen.

Die verbleibenden elf Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Reihe nach der Wahlversammlung kurz vor.

Herr Bürgermeister Voß stellt fest, dass 78 Wahlberechtigte anwesend sind.

Anmerkung des Protokollführers:

Im Laufe der Wahlversammlung nimmt noch ein weiterer Senior teil; somit sind 79 Wahlberechtigte anwesend.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet das Wahlverfahren; er ruft alle Wahlberechtigten namentlich gemäß Wählerverzeichnis zum Wahlgang auf. Nach Abschluss des Wahlvorganges erfolgt die Prüfung der Stimmzettel sowie die öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlvorstand.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt bekannt:

Abgegebene Stimmzettel 74

Gültige Stimmzettel 73

Ungültige Stimmzettel 1

In den Seniorenbeirat wurden in der Reihenfolge der Stimmen gewählt:

Frau Roswitha Struensee mit 56 Stimmen

Herr Harald Mix mit 51 Stimmen

Frau Uta Grohs mit 47 Stimmen

Herr Klaus Lankisch mit 47 Stimmen

Frau Liane Bruns mit 44 Stimmen

Herr Jürgen Möller mit 37 Stimmen

Herr Dr. Friedemann Roeßler mit 36 Stimmen

Herr Günter Deutschmann mit 32 Stimmen

Herr Arno Lehnhardt mit 29 Stimmen

Als Nachrücker wurden gewählt:

Herr Jürgen Pfeiffer mit 25 Stimmen

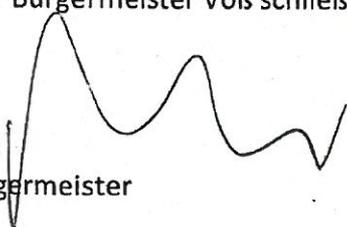
Herr Hans- Wolf Messerschmidt mit 18 Stimmen

Herr Bürgermeister Voß bedankt sich beim Wahlausschuss für dessen Arbeit und bei der Wahlversammlung für das Interesse an der Seniorenarbeit.

Er wünscht dem neuen Seniorenbeirat gutes Gelingen und eine erfolgreiche Arbeit.

Herr Bürgermeister Voß schließt die Wahlversammlung um 17.25 Uhr.

Voß
Bürgermeister



Rickert
Protokollführer

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.05.2013

SR/BeVoSr/405/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

**Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gemäß § 39 GKWG
(Anzahl und Wahl der Ausschusmitglieder)**

Zielsetzung:

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses durch die neu gewählte Stadtvertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt den Wahlprüfungsausschuss wie folgt:

N a m e : _____ Partei/Wählergruppe :

 Bürgermeister

 Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 27.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 27.05.2013

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtvertretung in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die

Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor zu prüfen hat.
Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.
Der Wahlprüfungsausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss (Beschluss über die Gültigkeit der Wahl).

Die Stadtvertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist kein ständiger Ausschuss nach der Gemeindeordnung.

Die Besetzung erfolgte bislang durch je ein Mitglied einer jeden Fraktion bzw. der fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung. Es wird daher empfohlen, alle Parteien und Wählergemeinschaften zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.05.2013

SR/BeVoSr/408/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Zielsetzung:

Die neue Stadtvertretung hat die ständigen Ausschüsse zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Hauptausschusses(HA) wie folgt:

	<i>Name</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Finanzausschusses (FA) wie folgt:

	<i>Name</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
1		
2		
3		

4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Planungs-, Bau und Umweltausschusses (BA) folgt:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Jugend und Sport (ASJS) wie folgt:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		

6		
7		
8		
9		
10		
11		

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) folgt:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 29.05.2013

Ralf Weindock am 29.05.2013

Ralf Weindock am 29.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 29.05.2013

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg regelt dazu nähere Einzelheiten.

Die Durchführung der Wahl kann nach § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung (Mehrheitswahl) oder - wenn es eine Fraktion nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung verlangt - nach § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung (Verhältniswahl) stattfinden. Im letzteren Fall werden von den Fraktionen Wahlvorschlagslisten eingereicht, die alle von der Fraktion gewünschten Ausschussmitglieder (also neben den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch die "bürgerlichen Mitglieder") enthalten müssen. Das Verlangen nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung kann für einen oder auch für alle Ausschüsse ausgesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.05.2013

SR/BeVoSr/409/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Zielsetzung:

Die neue Stadtvertretung hat die stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses (HA) wie folgt:

	<i>Name</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

15		
-----------	--	--

Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses (FA) wie folgt:

	<i>Name</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Planungs-, Bau und Umweltausschusses (BA) wie folgt:

	<i>Name</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

10		
11		
12		
13		
14		
15		

Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Jugend, und Sport (ASJS) wie folgt:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) wie folgt:

	Name	Partei/Wählergruppe
1		
2		

3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 29.05.2013

Ralf Weindock am 29.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 29.05.2013

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung bestimmt, dass jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen kann, davon auch 2-5 Bürgerdelegierte.

Ansonsten gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Stadt Ratzeburg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.